



Schorndorf.

Mit nächstem Monat wird der Schützen-Verein seine wöchentlichen Uebungen in gewohnter Weise wieder beginnen.

Diejenigen, welche sich für die Sache interessieren und dem Verein beizutreten wünschen, sind zu der heute Abend 8 Uhr im Waldhorn stattfindenden Versammlung freundlich eingeladen.

Schorndorf.

Zu vermietthen:

Die von Herrn Oberschaffner Koch bewohnte Logie in der alten Post habe auf Jakobi d. J. wieder zu vermietthen. Rippmann, z. Anker.

Sonnenwirth Junginger hat seine obere Wohnung sogleich oder bis Jakobi zu vermietthen.

Eine oder zwei ordentliche Personen nimmt in ihre Logis Cath. Buhler, hinter dem Lamm.

Ein Lotterfall ca. 100 Schuh lang sammt Rädle hat billigt zu verkaufen Sailer Eucher.



Bei Bäcker Krieg sind bis den 29. d. Mis. schöne halbenzellige Milchschwein zu haben.



Schorndorf.

500 fl. zum Ausleihen bei Fr. Ries, Uhrmacher.



Gegen gefezliche Sicherheit liegen 700 fl. zum Ausleihen parat, bei wem? sagt die Redaction.

Unterzeichneter verkauft im Auftrag seines Bruders: 1/2 M. 12,2 R. Baumgut in der untern Rehhalden, welches Gut an zwei Wege anstößt und kommt nächsten Montag den 28. April Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Aufstreich.

Joseph Schneider.

Schnittwaaren-Verkauf.

Mittwoch den 30. April Vormittags 11 Uhr werden auf der untern Freimühle, eine halbe Stunde unterhalb Gmünd an der Landstraße gelegen, 200 Stück Böcklein, 500 Stück Bretter verkauft.

Nächsten Sonntag haben:

Backtag

Straub. Brügel. Geyh.

Geradketten.

Am 1. Mai Nachmittags 1 1/2 Uhr Missionsfest der Schorndorfer Diöcese dahier, wozu freundlich eingeladen wird.

In der Weiler Mühle ist Heu und Deynd feil.

Weiler.

Johs. Schneider hat ein starkes Käuferfchwein zu verkaufen.

Weiler.

J. Gottlieb Aumärter's Wittve hat eine gute junge Kuh, welche auch zum Fahren tauglich ist, zu verkaufen.



Steinenberg. 125 fl. Pflugschaftsgeld hat auszuleihen Kronenwirth Strobel.

Verschiedenes.

Die Frau des Geschworenen.

Eine Erzählung. (Fortsetzung.)

„Es ist doch gut, daß Du auch schreiben kannst,“ sagte Martin.

„Ja, für's Haus,“ erwiderte die Frau. Man konnte an diesem Abend nicht viel miteinander sprechen, denn fast alle Gemeinderäthe und andere angefehene Dorfbesohner kamen ins Haus des Martin Sprößler. Einige boten der Frau an, daß sie ihr beistehen wollten, wenn sie ihrer bedürfte; Andere dagegen sprachen nur vom Schwurgericht, und wie es Gienem zu Muth sei, so über Leben und Tod anderer Menschen abzurtheilen. Es sei leicht gesagt: den sollte man hängen, den einsperren; wenn's aber drauf und dran käme, daß man das nun ins Werk setzen helfe, da zittere Gienem das Herz im Leibe. Der Bürgermeister, der selber einmal Geschworener gewesen, wußte viel davon zu berichten. Und die Stunde, in der man eingesperrt ist, von der ganzen Welt abgeschnitten, bis man den Wahrspruch geschöpft, die war gar schauerlich. Er erzählte, wie da Niemand gern das Wort nähme, um nicht allein Schuld zu seyn, und wie man sich endlich beruhigte, wenn man sehe, daß ein Anderer auch so urtheile, wie man selbst gern möchte. Viel Lachen erregte es; als er von einem Krämer berichtete, der geradbezu sagte: „Wenn ich nur mit meiner Frau darüber reden könnte, dann wüßte ich schon, was ich zu sagen hätte.“

Weit ergiebiger aber als diese Betrachtungen waren die Schilderungen von Mord und Todtschlag. Wenn man vor Zeiten an Winterabenden einander Gruseln mochte, indem man Hergen- und Gespenstergeschichten erzählte, so

fand man jetzt ein eigenes schauerliches Behagen daran, sich dadurch Gruseln zu machen, daß man von Mord und Todtschlag und allerlei grausenhaften Thaten zu nennenden Verbrechen berichtete. Der Delmüller hatte da einen guten Vorrath von Geschichten. Es war ihm behaglich, daß er selber mit heißen Gliedern in der Welt umhergeht und derweil seine Mühle im Gang ist. Mit sehr umständlicher Anschaulichkeit berichtete er von gespaltenen Schädeln, aufgeschligtem Bauch, abgehakten Händen und Knebeln im Munde, und die Uebrigen wollten es ihm gleich oder gar noch zuvor thun, denn sie wußten noch viel Gräßlicheres zu berichten, so daß Fra endlich ausrief: „Um Gotteswillen! Redet nicht so viel von solchen grauslichen Sachen; ich kann ja die Nacht kein Aug' zuthun, und wenn man euch so hört, meint man, in der ganzen Welt wären nichts als Diebe und Mörder und Menschenmezger.“

Man trennte sich erst spät in der Nacht. Martin gab seiner Frau an, was Alles noch zu ordnen sei und händigte ihr die Bücher zum Eintragen ein, denn er gehörte zu den geordneten Landwirthen, die es wissen, daß mit der Handarbeit nicht alles gethan ist, sondern daß eine leichte Uebersicht — ohne dabei in Kanzleiwesen zu verfallen — die Arbeit fördert, und dem Wirth jederzeit die Beruhigung gibt, seine ganze Lage vor Augen zu haben. Man schlief in dieser Nacht wenig, denn schon um drei Uhr mußte man auf den Weg, damit die Pferde, die der Knecht führte, noch selben Tag zurückkehrten und am andern Tag wieder ins Feld könnten. Man hatte jetzt keinen Tag dran zu geben, es mußte jetzt Alles frisch umgedert werden.

Es war ein schöner Spätherbst; es regnete fast regelmäßig in der Vormitternacht und am Morgen prangte heller Sonnenschein. — Der Himmel stand noch voller Sterne, als Martin sich zur Abreise zuschickte. „Bleib' Du nur ruhig liegen,“ hatte er seiner Frau gesagt. „Sieh' gut nach und denk' gut an mich.“ Die Frau reichte ihm die Hand, aber eben, als er auf den Wagen steigen wollte, stand sie vor ihm und sagte: „Du hast Deine Pelzhandschuhe vergessen; es ist schon kalt und es kann Schnee liegen, bis Du wiederkommst.“ (Fortsetzung folgt.)

Schorndorf. Fruchtmarkt am 22. April.

Getreidegattungen.	Zahl der verkauften Centner.	Mittelpreis pro Centner.	
		fl.	fr.
Kernen	306	6	52 1/2
Haber	—	—	—
Wicken	—	—	—

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 33.

Dienstag den 29. April

1862.

Amthche Bekanntmachungen.

Schorndorf. An die Orts-Vorsteher.

Die neue Gewerbe-Ordnung betreffend.

Das Regierungsblatt Nr. 6 vom 22. Februar d. J. enthält die neue Gewerbeordnung. Dieses Gesetz tritt nach dem Art. 67 mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Da nach einem vorliegenden Erlasse vom 13. Februar es nicht in der Absicht des K. Ministerium des Innern liegt, eine Vollzugs-Instruktion für die neue Gewerbeordnung in bisheriger Weise zu erlassen, dasselbe vielmehr die Anwendung des neuen Gesetzes den vollziehenden Behörden anheimgegeben hat, ohne dieselben an materielle Vollzugs-Vorschriften zu binden, so sieht sich die unterzeichnete Stelle unter Berücksichtigung der von dem K. Ministerium des Innern in dem angeführten Erlasse den vollziehenden Organen an die Hand gegebenen formellen Anhaltspunkte zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

- 1) Das Gesetz ist, wenn es je noch nicht geschehen seyn sollte, sogleich nach seinem ganzen Inhalte in den Gemeinden bekannt zu machen und der Vollzug durch Eintrag in das Schultheisenamts-Protokoll darzutun;
- 2) Wegen Aufhebung der bisherigen Zunftvereine und Einberufung von Zunftversammlungen zu Fassung der Beschlüsse über Verwendung des Vermögens der Zünfte, Art. 59 bis 62 der Gewerbeordnung, werden besondere Weisungen des Oberamts ergehen;
- 3) Zu Art. 1. Gegenstand der Gewerbeordnung.

Da der Umfang des Gesetzes sich auf diejenigen Gewerbe beschränkt, welche der Gewerbesteuer unterliegen, so bleiben durch dasselbe die zum Theil in der Instruktion zur Gewerbeordnung berührten Vorschriften über Personen unberührt, deren Berufsweig nicht der Gewerbesteuer, sondern der Berufssteuermenschensteuer unterliegt.

Hierher gehören insbesondere: die Hebammen (Instr. §. 96; Gesetz vom 22. Juli 1836, betr. die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe, Reg. Bl. 3. 312, Art. 2), die Feldmesser (Instr. §. 96, K. Verordnung vom 25. Nov. 1849, betr. die Ausübung der Feldmesserkunst, Reg. Bl. 3. 747.

die Mäkler (Instr. §. 107, General-Rescript vom 14. April 1781, Keyserl. Gerichtsges. 3. Bd. S. 629 und General-Rescript vom 30. Juli 1790, Keyserl. Reg.-Ges. 3. Bd. S. 1002, Ministerial-Befugung vom 11. Januar 1847, betr. den Gewerbebetrieb der Schiffsmäkler u. dgl., Reg. Bl. 3. 11), die Holzmesser, Waagmeister und ähnliche obrigkeitliche Bedienstete (Instr. §. 107, Gesetz vom 6. April 1859, betr. den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht, Reg. Bl. 3. 77, Art. 2, Maasordnung vom 30. Nov. 1806, Reg. Bl. 3. 135, §. 25, 26). 4) Zu Art. 2. Volljährigkeit. Darüber, für welche Gewerbe Ausnahmen von der Vorschrift, wornach die selbstständige Ausübung der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe von der Volljährigkeit oder ertlangten Dispensation von der Minderjährigkeit abhängig ist, stehen noch nähere Bestimmungen im Verordnungswege in Aussicht. 5) Zu Art. 4. Anzeige des Gewerbetreibers.

Da das Gesetz die Anzeige-Pflicht der Gewerbetreibenden bei dem Beginn von Gewerben genau normirt, so wird von besonderen Vorschriften hierüber Umgang genommen; dagegen versteht es sich von selbst, daß die eingehenden Anzeigen gehörig aufzubewahren und zu den erforderlichen Einträgen in die Listen der Aktivbürger und Wohnsteuerpflichtigen (Verfügung vom 26. April 1828, Reg. Bl. 3. 292) und zur Bezeichnung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer benützt und deren leichter Gebrauch durch eine alphabetische Uebersicht zu ermöglichen ist. Die Ortsvorsteher haben diese Uebersichten rechtzeitig anzulegen und denselben die einkommenden Anzeigen beizufügen, nachdem zuvor die erforderlichen Einträge in den Listen über die Bürger- und Wohnsteuerpflichtigen unter der Rubrik: „Bemerkungen“ gemacht sind. Die unterlassene Anzeige wird mit den Strafen des Art. 4 zunächst innerhalb der Zuständigkeit der Gemeindebehörde gerügt.

6) Zu Art. 7, lit. b. Durch das neue Gesetz werden in den Verfügungen vom 9. Sept. 1854, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher

Concessionen (Reg. Bl. 3. 87), der §. 1 Ziff. 1 und 3 und der §. 8 modificirt und treten an die Stelle der in §. 8 allegirten Artikel 162 u. 163 der Gewerbeordnung von 1836 die Art. 5 bis 10 des Gesetzes über die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen vom 13. Nov. 1855, was namentlich wegen der Rekursbelehrung zu beachten ist. Auch versteht es sich von selbst, daß der sowohl in dieser Verfügung, als auch in der Verfügung vom 4. April 1858, betr. die Herstellung von Dampfesseln (Reg. Bl. 3. 9) gebrauchte Ausdruck „Concessionen“ bei Fällen, in welchen nach dem Gesetze eine gewerbliche Ermächtigung nicht erforderlich ist, nichts anderes denn als polizeiliche Cognition aufzufassen ist, wie dies auch schon bisher bei den zur Erledigung gekommenen Specialfällen geschehen ist. Zu lit. f.

In Folge der angenommenen Fassung des Gesetzes treten die Vorschriften über den Feingehalt und die Controlirung von Gold- und Silberwaaren, soweit sie noch als bindende Normen anzusehen sind (Billich Gewerberecht §. 122, S. 295) außer Kraft. Zu lit. g.

Nachdem der Betrieb des Bäcker- und Metzger-Gewerbes freigegeben ist, hat das Ministerium die Genehmigung gemeinderäthlicher Beschlüsse über Aufhebung der Fleischtage den Oberämtern, bezüglich der Brodtage den Kreisregierungen anheimgegeben, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Wiedereinführung einer solchen Lage durch deren erfolgte Aufhebung nicht ausgeschlossen ist. Zu lit. h.

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt wie bisher von dem ortspolizeilichen Erkenntniß über das sittliche Prädikat des Gewerbetreibenden abhängig. 7) Zu Art. 11, Ziff. 1.

Die Concessionirung von Apotheken richtet sich nach den Vorschriften der K. Verordnung vom 4. Januar 1843, betr. die Apothekerberechtigungen (Reg. Bl. 3. 25).

Zu Ziff. 3. Die Concession zu einem der in Ziff. 3 genannten Gewerbe ist nach §. 1 der K. Ver-

ordnung vom 7. Jan. 1856, betr. die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 9. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (Reg. Bl. S. 9) durch die Kreisregierung zu ertheilen.

8) Zu Art. 13. Bezüglich der für Mahlgäste arbeitenden Getreide-Mühlen kommen bis auf Weiteres die Vorschriften der K. Verordnung vom 7. Oktober 1840, betr. die periodische Visitation der Getreidemühlen (Reg. Bl. S. 431), und der Verfügung vom 7. Oktober 1840, betr. die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Betrieb der Getreidemühlen (Reg. Bl. S. 435) zur Anwendung; es ist jedoch die Revision dieser Vorschriften eingeleitet.

9) Zu Art. 14. Da nach den bestehenden Vorschriften über die Feuerfchau die Oberfeuerfchau aus der Zahl der Werkmeister vom Maurer- oder Steinhauerhandwerk zu wählen sind (Gen.-Verordn. die Feuerpolizeigesetze betr., vom 13. April 1808, Reg. Bl. S. 201, lit. E) und da zu der Ortsfeuerfchau gleichfalls tüchtige Meister des Maurer-, Steinhauer- oder Zimmerhandwerks zu berufen sind (Verfügung vom 29. Dezember 1848, betr. die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerfchau, Reg. Bl. 1849, S. 3) so sind bis zu einer Revision dieser Bestimmungen an Orten, an welchen bisher Prüfungen für das Meisterrecht erster und zweiter Stufe bei den Gewerben der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute vorgenommen worden sind, diese Prüfungen für Solche zu veranstalten, welche freiwillig sich derselben unterziehen und jene Befähigung erlangen wollen.

10) Zu Art. 16. Bezüglich der Kleemeister (Instrukt. zur Gewerbeordnung S. 109) wird besondere Verfügung erfolgen, bis zu deren Erlassung die aufgestellten Diener die ihnen durch ihren Dienstvertrag auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen haben.

Auch bleiben insoweit die bestehenden Polizeivorschriften bezüglich der gefallenen Thiere in Kraft. Die Bestellung der Kaminfeger hat auch fernerhin nach den bis jetzt geltenden Vorschriften, wie solche in den §§. 109 bis 112 der Instruktion zur Gewerbeordnung von 1851 enthalten sind, zu erfolgen.

11) Zu Art. 41. Zu Uebergabe der Dienstordnungen an das Oberamt wird denjenigen Gewerbetreibenden (Fabrikanten) die nach dem Gesetze hierzu verpflichtet sind, Frist bis 1. Juli 1862 gegeben, was denselben durch die betreffenden Ortsvorsteher zu eröffnen ist.

Die Eröffnungs-Urkunden sind dem Oberamt einzufenden.

12) Zu Art. 50-56. Hausirhandel. a) Mit dem 1. Mai verliert die Hausirordnung ihre Gültigkeit, an deren Stelle treten die Bestimmungen der Art. 50-56 der neuen Gewerbeordnung.

b) Statt der bisherigen Hausirpatente werden Hausirausweise, beziehungsweise Reisepässe vom Oberamt ausgefertigt.

c) Der Hausirausweis hat zu enthalten: aa) den vollständigen Namen, den Wohnort und, falls dieser von dem Heimathort verschieden seyn sollte, auch den letzteren Ort, sodann das Alter und die Gestaltsbezeichnung des Hausirers, sowie, wenn er schreiben kann, seine eigenhändige, vollständige Namens-Unterschrift;

bb) Die Art des Hausirgewerbes, bei Händlern die Waarengattung nach allgemeiner Bezeichnung und die Dauer des Ausweises;

cc) wenn Begleiter vorhanden sind, deren Namen, Heimathort, Alter und Gestaltsbezeichnung.

Die Dauer der Hausirausweise soll in der Regel den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen; es bleibt jedoch dem Ermessen des Oberamts überlassen, bei besonderen Fällen auch auf einen längeren Zeitraum Hausirausweise zu ertheilen.

d) Bei der Ausstellung von Hausirausweisen, der Zulassung von Begleitern u. s. w. hat das Oberamt sich stets durch Vernehmung der Gemeindebehörde zu vergewissern, ob die Voraussetzungen des Gesetzes (Artikel 2, 52) auch sonst derselben keine rechtlichen oder gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Das zum Zweck der Erlangung eines solchen Ausweises von der Gemeindebehörde auszufertigende Zeugnis hat den Nachweis der Volljährigkeit Art. 2 der Gewerbeordnung, das Prädikat unter Angabe der Vorstrafen und der ökonomischen Verhältnisse des Wittstellers, sowie den Nachweis des Heimathrechts auf den Grund der eingetragenen Bürgerliste (was ausdrücklich im Zeugnisse zu bekräftigen ist) zu enthalten.

e) Für die Ausstellung und für die Erneuerung eines Hausirausweises ist eine Sporel von 15 Kr. für ein Jahr zu erheben;

f) Der Tag, an welchem der Hausirer seine Gewerbewanderung antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Hausirausweise vorgemerkt.

Während der Wanderung finden auf denselben die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung Anwendung;

g) Nachdem einerseits das Erforderniß ortspolizeilicher Erlaubnis zum Betriebe des Hausirgewerbes in den einzelnen Gemeinden weggefallen, andererseits durch den Art. 51 die Möglichkeit gegeben ist, sich gegen unberufenes Eingehen von Hausirern in Häuser zu sichern, so versteht es sich von selbst, daß den Hausirern das Ausrufen ihrer Waaren in den Straßen und das Ausbieten derselben in solchen, sofern letzteres ohne Belästigung des Wandels in den Straßen möglich ist, nicht verwehrt werden kann;

h) Das im Art. 53 bezeichnete Verzeichniß von Druckchriften kann dem Hausirer sowohl durch das Oberamt seines Heimath- oder Wohnorts, als durch das Oberamt, in dessen Bezirk der Buchhändler, Verleger oder Buchdrucker wohnt, dessen Druckchriften abgesetzt werden sollen, ausgestellt oder ergänzt werden;

i) Die Ertheilung der Hausir-Erlaubnis an Ausländer erfolgt je durch das betreffende Oberamt für seinen Bezirk. Der Ausländer, welcher um Hausir-Erlaubnis nachsucht, hat über seine Unverträglichkeit und sein Heimathrecht sich durch Urkunden auszuweisen, welche von seiner Heimathbehörde selbst herrühren und

hoch gültig sind. Die Hausir-Erlaubnis ist allen denjenigen Ausländern zu verweigern, welchen durch die bestehenden Polizeiverordnungen (Verordnung vom 11. September 1807, S. 7, Reg. Bl. S. 447. Dienst-Instruktion für das Lanjägercorps vom 7. Juni 1823, S. 7, Reg. Bl. S. 435) der Eintritt in das Königreich untersagt ist.

Wenn ein Ausländer die Erlaubnis zum Betriebe eines Hausirgewerbes in Württemberg erhalten hat, so ist er an Entrichtung der gesetzlichen Acise zu erinnern, sofern er nicht hievon nach bestehendem Handelsvertrage befreit ist;

k) bezüglich des Hausirhandels im Zollgrenzbezirke kommen den Bestimmungen der Verfügung vom 31. Aug. 1833 (Reg. Bl. S. 242), S. 1-3 bis zu einer vorzunehmenden Revision derselben, bezüglich der von herumziehenden Personen gewerbsmäßig betriebenen Schaustellungen und andern sinnlichen Darstellungen die Vorschriften der Verfügung vom 31. Aug. 1833 (Reg. Bl. S. 244) unter gleichmäßiger Beachtung des in dem Art. 52 bezeichneten Erfordernisses in Beziehung auf das Prädikat des Gewerbetreibenden, sowie die Bestimmungen des Sporteltarifs vom 23. Juni 1828 unter den Rubriken „Schauspieler“ und „Kunstwerke“ zur Anwendung.

13) Behandlung der Markt-Concessions-Gesuche. In dieser Beziehung hat das K. Ministerium des Innern, respective die K. Kreisregierung, Nachstehendes verfügt:

a) Gesuche um die Erlaubnis zu Errichtung von neuen, Erweiterung oder Verlegung von bestehenden oder Fortsetzung von nur auf bestimmte Zeit gestatteten Jahr- (Krämer-), Vieh-, Frucht- und Wochenmärkten, sowie von solchen Märkten für specielle Waarengattungen, bei denen eine Vernehmung einer größeren Zahl concurrirender Marktgemeinden geboten ist, sind statt der bisher üblichen speciellen Vernehmung der concurrirenden Gemeinden künftig von dem betreffenden Oberamte vor ihrer Vorlegung an die Kreisregierung auf Kosten der nachsuchenden Gemeinde in dem Staatsanzeiger und in den Amtsblättern derjenigen Oberämter, deren Bezirk voraussichtlich durch den Markt berührt würde, mit der Aufforderung zu veröffentlichen, etwaige Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuches innerhalb einer von dem Oberamte festzusetzenden angemessenen Frist bei demselben anzubringen;

b) werden gegen das Gesuch Einwendungen erhoben, so ist zunächst die um Marktberechtigung nachsuchende Gemeinde hierüber zu hören, im andern Falle aber ist das Gesuch sofort der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen;

c) der Erwägung der Kreisregierung bleibt vorbehalten, ob sie vor Erledigung des Gesuchs eine specielle Vernehmung einzelner concurrirender Marktgemeinden „anordnen“, und ob sie über das Gesuch die Ausrufung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer oder der Centralstelle für die Landwirtschaft oder für Gewerbe und Handel einholen will.

Das Letztere hat stets dann zu geschehen, wenn es sich um die Errichtung von Märkten handelt, bei welchen die Ermittlung des größeren über den Umfang einiger Bezirke hinaus sich erstreckenden Verkehrs beabsichtigt wird.

d) Bei Ertheilung neuer Marktberechtigungen

irgend einer Art an eine Gemeinde, welche bereits zu Abhaltung von Märkten berechtigt ist, ist zu erwägen, ob dieselbe nicht zu Märkten berechtigt ist, welche hauptsächlich eingegangen oder werthlos geworpen sind und ob ihr nicht bei Gewährung ihres Gesuchs der Verzicht auf solche Märkte anzufinnen ist. Die Oberämter haben sowohl bei Anbringung von Markt-Berechtigungsge suchen, wie auch sonst bei passendem Anlasse darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden auf Markt-Berechtigungen, welche für den Verkehr bedeutungslos geworden sind, verzichten;

e) die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, welchen zu Errichtung von Märkten auf bestimmte Zeit Erlaubnis ertheilt wird, oder bereits ertheilt worden ist, haben über die Ergebnisse dieser Märkte ein bei späterer Erneuerung des Concessionsgesuchs der Beurtheilung zu Grund zu legendes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem bei Krämermärkten die Zahl der solche besuchenden Krämer und Handwerker und bei Viehmärkten die Zahl der zu Markt gebrachten und der verkauften Stücke Vieh, in beiden Fällen aber der Ertrag von Markt- u. Standgeldern bei jedesmaliger Abhaltung des Markts pflichtmäßig einzutragen sind.

f) Die Gewährung von Marktberechtigungen ist unter Angabe des Umfangs und der Dauer der Berechtigung in dem Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen, auch wegen Nichtstellung des amtlichen Marktverzeichnisses die erforderliche Einleitung zu treffen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bestehende Märkte erweitert oder (beständig) verlegt werden, oder wenn bestehende Märkte durch Verzicht, Ablauf der Zeit der Berechtigung oder in Folge zehnjähriger Nichtausübung durch Verjährung, erlöschen.

14) Der Art. 63 enthält die Bestimmungen über die Zuständigkeit in Strafsachen. Die Zuständigkeit der Ortsbehörden ist darin gegen früher erweitert, worauf die Ortsvorsteher besonders aufmerksam gemacht werden.

15) Eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der Gewerbeordnung, der Vollzugselasse und der noch in Kraft stehenden ältern Vorschriften findet sich in der

Handausgabe der neuen Gewerbeordnung von Ludwig Bullinger, deren Anschaffung den Gemeindebehörden empfohlen wird.

Den 22. April 1862. Königl. Oberamt. Zais.

Forstamt Schorndorf. Revier Thomshardt. Brenn- und Stammholz-Verkauf.

1) Montag den 5. Mai l. J. im Staatswald Steinmairich bei Schorndorf: 12 buchene Sägböcke, 49 1/2 Klafter buchene Prügel, 3/4 Klafter birken Scheiter, 16 Klafter Anbruchholz und Abfallholz, 4000 Reifach-Wellen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im

Schlag auf der Straße von Schorndorf nach Schlichten.

2) Dienstag den 6. Mai l. J. im Staatswald Schulerstein 2 bei Schlichten: 8 Buchen-, 2 Birken- und 2 Erlenstämme, 20 buchene Wagnerstangen, 109 1/2 Klafter buchene Scheiter und Prügel, 7 Klafter birken und erlene Scheiter und Prügel, 8 1/2 Klafter Abfallholz, 2625 Reifach-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag auf der Straße von Schlichten nach Schorndorf.

Schorndorf den 24. April 1862. Königl. Forstamt. Mieninger.

Forstamt Schorndorf. Revier Oberurbach. Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Mittwoch den 7. Mai l. J. und die folgenden 3 Tage im Staatswald Ungerbau 1: 2 schwächere Eichenstämme, 1 Hagenbuche, 1 Aspe, 11 Arlsbeerstämme, 3 1/2 Klafter eichene Scheiter und Prügel, 6 1/2 Klafter buchene Prügel, 7 1/2 Klafter birken Scheiter und erlene Scheiter und Prügel, 244 1/2 Klafter aspene Scheiter und Prügel, 14 1/2 Klafter Anbruchholz und 15,850 Reifach-Wellen.

Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgetoten.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag nächst dem Plüderwiesenhof. Schorndorf den 28. April 1862.

Königl. Forstamt. Mieninger.

Forstamt Lorch. Revier Welzheim. Nutz- und Brennholz-Verkauf.

An den folgenden Tagen des Monats Mai d. J. werden in nachbenannten Staats-Waldungen öffentlich versteigert werden:

I. Am Montag den 5ten (Zusammenkunft früh 8 Uhr im Schlag Rühländer, unweit Breitenfürst).

Rühländer: Nadelholz, Stangen 10-30' L. 1-2" D. 413 Stück. Nadelholz Scheiter 1/2 Klafter, Prügel 3 3/4 Klafter, Reifstreu 8 3/8 Fuder. Haidenhau: birken Reife 6-8' L. 100 Stück, tannene Rechenstiele 50 Stück, tannenes Abfallholz 7 1/2 Klafter. unaufbereitetes Buchen- und Aspenreis 14 Fuder, Nadelreis 1 1/2 Fuder.

II. Am Dienstag den 6ten (Zusammenkunft früh 8 Uhr auf der Kreuzstraße im Forst).

Salbengehren: Nadelholz Stangen 5-20' L. 1-3" D. 3510 Stück, Birken Stangen 10' L. 7 Stück, Birken Prügel 1/4 Klafter, Nadelholz Prügel 2 1/4 Klafter, Birken Wellen 29 Stück, Nadelreistreu 28 7/8 Fuder.

Forst: Nadelholz Stangen 1-3" D. 5-25' L. 7650 Stück, Birken Prügel 1/2 Klafter, Nadelholz Prügel 4 3/4 Klafter, Birken Wellen 6 Stück, Nadelreistreu 43 7/8 Fuder.

III. Am Mittwoch den 7ten (Zusammenkunft früh 8 Uhr im Hellersbühl auf der Schwend-Welzheimer Straße).

Hellersbühl: Nadelholz Prügel 33 Klafter, Reifstreu 23 1/2 Fuder.

Hagerwald: Nadelholz Scheiter 1 1/4 Klafter, Prügel 1 Klafter. Lorch, den 26. April 1862.

Königl. Forstamt. Dietlen.

Schorndorf. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 18/19. d. Mts. wurde von einem Wagen in hiesiger Stadt ein sogenannter 18-20' langer und circa 50 U. schwerer Landzug entwendet, woran die Krümmung des einen Hacken abgebrochen und das zweite Gleich nicht vollständig zusammengeschweißt ist.

Dieses wird zu den bekannten Zwecken veröffentlicht. Den 22. April 1862.

Königl. Oberamtsgericht. G.-Act. Steeb.

B a d n a n g. (Markt-Concessions-Gesuch betreffend.)

Die Stadtgemeinde Murrhardt hat um Verleihung der Berechtigung zu Abhaltung eines weiteren Viehmarkts am 1. März jeden Jahrs und falls dieser auf einen Samstag oder Sonntag fallen sollte, an dem darauf folgenden Montag nachgesucht.

Es ergeht deshalb die Aufforderung, daß Einsprachen gegen dieses Gesuch binnen 30 Tagen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen sind.

Den 25. April 1862. Königl. Oberamt. Drescher.

Steinenberg. Ein Saimer Kochofen von mittlerer Größe wird am Mittwoch den 30. April Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhaus verkauft.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 34.

Samstag den 3. Mai

1862.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Verwaltungs-Aktuare der Gemeinden: **Udelberg, Baach, Baier-
eck, Baltmannsweiler, Hegenlohe, Hohengehren, Manolz-
weiler, Schlichten, Thomashardt und Unterberken**, bei deren Um-
lage die Staatsfinanz-Verwaltung theilhaftig ist, werden aufgefordert, die Etats
dieser Gemeinden pro 1861/62 **alsbald** dem R. Forstamt zur Einsicht-
nahme vorzulegen.
Schorndorf den 27. April 1862.

R. Oberamt. **Bais.**

Forstamt Schorndorf.
**Revier Plüderhausen.
Stamm- und Brennholz-
und Hopfenstangen-
Verkauf.**

I. Freitag, Samstag und Montag den
9., 10. und 12. l. Mts. im Staats-
wald Schweigerschlag bei Plüderhausen:
2 eichene und 2 buchene Werkholzstä-
me, 4 tannene Sägböcke; 51 1/2 Kla-
ster Laub- und Nadelholz-Anbruch-Schei-
ter und Prügel, und 10,775 Reisach-
Wellen.

Am ersten Verkaufstage wird das
Stammholz ausgeboten. Zusammen-
kunft je Morgens 9 Uhr im Schlag,
und zwar am ersten Tage unten bei des
Gungerts Wäldle, an den zwei weiteren
Tagen oben auf dem Brechersträßle bei
der Saatschule.

II. Dienstag und Mittwoch den 13.
und 14. l. Mts. im Staatswald Ste-
herzwand zwischen Plüderhausen und
Walkersbach: 49 schwächere Eichenstä-
me für Wagner und Schreiner, mit durch-
schnittlich 10 C.; 75 tannene Hopfen-
stangen, 1025 tannene Reb- und Boh-
nenstücken, 4950 Reisach-Wellen.

Das Stammholz und die Hopfenstan-
gen ic. werden am ersten Verkaufstage
ausgeboten. Zusammenkunft je Morgens

9 Uhr im Schlag und zwar im Hoch-
bachthal beim Hochbachbrücke.
Schorndorf den 1. Mai 1862.
Königl. Forstamt.
Mieninger.

Unterschlechtbach. Holz-Verkauf.

In dem Mittelschlechtbacher Gemeinde-
wald zunächst beim Kirschenwasenhof wer-
den am

Samstag den 10. Mai d. J.
Mittags 12 Uhr
50 Stück tannene Baustämme 30 bis
60' lang und 5 bis 8" im Durchmesser
gegen sogleich baare Bezahlung im Walde
verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen
werden.
Den 30. April 1862.
Schultheiß Cronmüller.

Nassach, Gemeinde-Verband Udelberg. Liegenschafts- und Fahr- nis-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache des Ja-
kob Fried. Barth, Hirschwirths in Nas-
sach kommt, dem Antrage der Erben ge-
mäß, die vorhandene Wirthschaft zum
Hirsch, mit Garten und sämmtlicher üb-
riger Liegenschaft von ca. 3 Morgen
Feld am

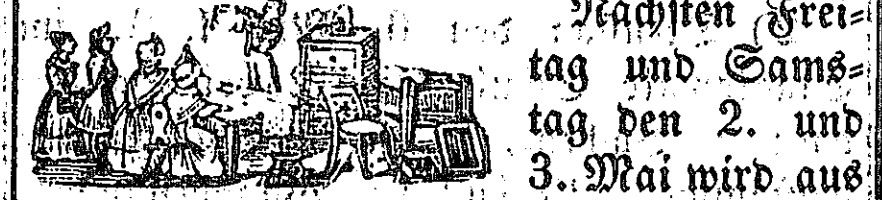
Montag, den 19. Mai d. J.
Morgens 9 Uhr zu **Nassach**
in öffentlichen Aufstreich, welchem so-
gleich der Ver-
kauf der vorhan-
denen Fahrnis-
nach allen Kub-
rifen folgt. Hierzu werden Kaufslieb-
haber eingeladen. Auswärtige haben
sich mit Vermögens-Zeugnissen zu ver-
sehen.
Den 29. April 1862.
Die Theilungs-Behörde.
Vdt. Amtsnotar
Bauer.

Schorndorf.
Aufhören der Sonntags-Bäcktage.
In Folge der mit dem 1. Mai in Wirk-
samkeit getretenen Aufhebung der Zünfte hören
— wie sich von selbst versteht — auch die
Sonntags-Bäcktage auf, und steht es somit
jedem Bäcker frei, auch an den Fest-, Sonn-
und Feiertagen zu backen, was ihm beliebt.
Den 2. Mai 1862.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Schorndorf.
Anzeige eines Gewerbebetriebs.
Die gewerbetreibenden Einwohner werden
hiedurch erinnert und aufgefordert, vor dem
Beginn eines neuen Gewerbes die durch die
Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige bei
dem Ortsvorsteher zu machen, um sich vor der
durch das Gesetz bestimmten Strafe zu hüten.
Den 2. Mai 1862.
Stadtschultheißenamt.
Palm.

Schorndorf.
Privat-Anzeigen.
Schorndorf.
Von heute an ist jeden Sonntag und
Donnerstag gutes Ulmer Bier bei mir
zu haben, wozu ich freundlichst einlade.
Luise Grossmann, z. Döfen.

Schorndorf. Fahrnis-Auction.



Nächsten Frei-
tag und Sams-
tag den 2. und
3. Mai wird aus
der Verlassenschaft der + Sonnenwirth
Schloß Wittve in dem Hause des Küb-
lermeisters Junfer eine Fahrnis-Auction
gegen gleich baare Zahlung abgehalten,
wobei vorkommt:

Geschmuck, Bücher, Frauenkleider,
Leibweißzeug, Bettgewand, Leinwand,
Messing-, Zinn-, Eisen-, Blech- und
Hölzer-Geschirr, Porzellan, Glas,
Schreinwerk und sonstiger gemeiner
Hausrath.

Schorndorf.
Diejenigen, welche noch Bücher von
der A. Bregenzerschen Leihbibliothek
in Händen haben, werden hiemit aufge-
fordert, dieselben noch in dieser Woche
abzugeben.

Schorndorf.
Hundert Centner Heu und 5 — 6
Eimer guten Most verkauft
Th. Kettner.

Roßgerber Veil in der
Vorstadt hat 50 Bund Wä-
zen- und Dinkelstroh und
Erdbirnen zu verkaufen.

Aus meiner Pleidererschen
Pflegerchaft sind fl. 150. abzu-
geben zu 4 1/2 Procent.
G. F. Schmid.

Aus meiner Maier'schen Pfleg-
schaft sind fl. 140. abzugeben
zu 4 1/2 Procent.
G. F. Schmid.

300 fl. u. 250 fl. Pfleg-
schaftsgeld sind sogleich zu er-
heben bei
Johs. Walch, Metzgermstr.

Zimmermeister Schenpp senior hat
3 Viertel schönen hohen Klee im Rams-
bach über den Sommer zu verpachten.

Bei Bäcker Krieg sind
bis den 29. d. Mts. schöne
halbenglische Milchschwein zu
haben.

Oberberken.
Zwischen Schorndorf und Oberberken
wurde ein Geldbeutel mit ein paar Gul-
den Geld gefunden und kann gegen die
Einrückungsgebühr abgeholt werden bei
Georg Sing.

Schorndorf. Haus-Verkauf.

Da der auf heute angeordnete und vorge-
nommene Verkauf des Hauses der + Albert
Bregenzers, Buchbinders Wittve kein günstiges
Resultat geliefert hat, so wird eine nochmalige
Aufstreichs-Verhandlung am nächsten
Montag den 5. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr
stattfinden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Zu derselben Zeit werden entweder verkauft
oder verpachtet:
21,7 R. Land in den weiten Gärten, ne-
ben Wundarzt Hoffaders Wittve,
2/3 M. 35,1 Rth. Garten am Mühlbach,
neben Gottlob Breuninger, Roßgerber.
Die Liebhaber werden hiezu eingeladen.
Vermögens-Verwalter: J. F. Haas.

Zwei Mrgn. 4 Rthn. in der obern Straße
mit Dinkel,
drei Mrgn. 3 Rthn. daselbst mit Gerste und
Dinkel,
ein Mrg. vier Aedel 23 Rth. im Schlichter
Weg mit Hafer,
ein Mrgn. vier Aedel im Ziegelgraben mit
Gerste,
sehe ich dem Verkauf aus, und kann je die
Hälfte des Kaufschillings auf längere Zeit
sich bleiben.
Th. Kettner.

Geradstetten.
Der Unterzeichnete empfiehlt
sich mit ewigem Kleesamen aufs
Billigste. Auch hat derselbe
mehrere Gerüst- und Wagnerstangen zu
verkaufen.
C. F. Hoffmann.

Thomashardt.
Einen zweispännigen Kuh-
wagen zu 2 eisernen Achsen
gerichtet, unbeschlagen, hat zu
verkaufen
Wagner Roos.

Dienstmädchen-Gesuch.
Auf dem Lande in einer Wirth-
schaft ist für ein Mädchen im
Alter von 14 — 17 Jahren zu
Kindern eine Stelle offen und
könnte der Eintritt sogleich ge-
schehen. Näheres
die Redaction.

Ein junger Mensch welcher das Bäcker-
Handwerk erlernen will, findet eine gute
Stelle, wo? sagt
die Redaction.

Am Feiertag Philippi und Jakob haben
Bachtag
Victor Reng. Ankele. Menner.
Rebigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Schorndorf.
Nachstehende Räumlichkeiten werden am Mon-
tag den 5. Mai, Nachmittags 2 Uhr auf
weitere 3 Jahre auf dem Rathhaus verpac-
tet werden, und zwar:

- 1) der untere Boden in der obern Keller,
 - 2) der mittlere und obere Boden daselbst,
 - 3) der untere Boden in der mittlern Keller,
 - 4) der mittlere und obere Boden daselbst.
- Hospitalspflege. **Lanz.**

Schorndorf.
Für den im Armenhaus befindlichen
Friedrich Walthers, Bauer, 62 Jahre alt
wird ein Kosthaus in der Stadt oder auf dem
Lande gesucht.
Hospitalspflege. **Lanz.**

Schorndorf.
Am Freitag, den 2. Mai Nachmittags 2
Uhr wird auf dem Rathhaus dahier die Lie-
ferung von 30 weit gebohrten Brunnenteicheln
im öffentl. Absteich verankündigt werden.
Stadtbauamt.

Schorndorf.
Donnerstag den 1. Mai
wird von der unterzeichne-
ten Stelle die Befuhr von
ca. 30 Wagen Steine aus
dem Steinbruch bei Schornbach verankün-
dirt. Die Verhandlung findet Morgens
8 Uhr auf dem Rathhaus dahier statt.
K. Eisenbahnbauamt.
Mörke.

Privat-Anzeigen
Württembergische
Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Im Staats-Anzeiger und schwäbischen
Merkur vom 4. April d. J. sind die
Rechnungs-Ergebnisse der Gesellschaft be-
kannt gemacht worden.

Hienach beträgt das Gesellschafts-Ver-
mögen am 31. Dec. 1861 fl. 1,707,192.
11 kr. und es konnte aus den Ueber-
schüssen des Jahres 1861 die Reichung
einer Dividende von

Vierzig Procent
beschlossen werden, welche vom 1. Juli
1862 an unter Diejenigen, die im Ue-
berschußjahr bereits 5 Jahre Gesellschafts-
Mitglieder waren und in jenem Jahr,
also im Jahr 1861, den sechsten Jahres-
beitrag bezahlt haben, auf den Grund
desselben zur Vertheilung kommt.

Indem ich diese Veranlassung benütze,
das da und dort verbreitete Gerücht, daß
die württembergische Feuer-Ver sicherungs-
Gesellschaft einen durch Blig entstandenen
Schaden nicht vergüte, für unbegründet
zu erklären, bin ich zu Vermittlung neuer
Versicherungen und jeder Auskunft=Er-
theilung bereit.

Der Bezirks-Agent in Schorndorf:
Carl Arnold.